



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 25. Oktober 2016 beschlossenen

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 04.11.2016)

Entwurf

**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
(AGPsychPbG LSA).****§ 1****Anerkennung von Personen**

(1) Als psychosozialer Prozessbegleiter soll anerkannt werden, wer über

1. die in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) genannten fachlichen Qualifikationen,
2. eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche und
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt.

(2) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die in § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2**Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen**

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren soll anerkannt werden, wenn

1. die in ihr vermittelten Inhalte die Teilnehmer befähigen, selbständig fachlich adäquate psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zu Grunde liegenden Standards durchzuführen,
2. ihr ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zugrunde liegt und
3. ihre Form, Dauer und Teilnehmerzahl so bemessen sind, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nr. 1 zu vermittelnden Inhalten gehören in der Regel mindestens die für die psychosoziale Prozessbegleitung relevanten Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,
3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. der Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referenten oder der Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung bestehen.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständige Stelle für die Anerkennung nach den §§ 1 und 2 ist das für Justiz zuständige Ministerium. Das für Justiz zuständige Ministerium kann die Aufgaben auf eine nachgeordnete obere Landesbehörde übertragen.

§ 4 Antrag

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 1 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Der Antragsteller hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843, 1846), zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag ist eine Erklärung zum örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt des psychosozialen Prozessbegleiters beizufügen. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann bei begründeten Zweifeln nach § 1 Abs. 2 die Vorlage von Nachweisen über das Vorliegen der in § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Voraussetzungen verlangen.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann bei begründeten Zweifeln nach § 2 Abs. 3 die Vorlage von Nachweisen über die fachliche Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referenten und die Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung verlangen.

§ 5 Besondere Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters

(1) Der psychosoziale Prozessbegleiter hat Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten oder sonst im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände, die nicht allgemein zugänglich sind, zu bewahren. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(2) Der psychosoziale Prozessbegleiter muss mindestens alle zwei Jahre an fachspezifischen, der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der für die Anerkennung nach § 1 zuständigen Stelle auf deren Anforderung hin durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 6 Nebenbestimmungen

(1) Die Anerkennung nach § 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung nach § 1 auch nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist für das Verfahren fort, in dem die Beiordnung erfolgt ist. Eine erneute Anerkennung nach Ablauf einer Befristung soll auf Antrag erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(2) Die Anerkennung nach den §§ 1 und 2 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt sowie mit dem Vorbehalt eines Widerrufs versehen werden, insbesondere wenn diese Nebenbestimmungen zur Sicherung der Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung, zur Herstellung einer einheitlichen Praxis oder aus Gründen des Opferschutzes geboten sind. Nebenbestimmungen nach Satz 1 können auch nachträglich erteilt oder geändert werden.

§ 7 Unterrichtung der Anerkennungsstellen

(1) Der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die zuständige Stelle unverzüglich über den Wegfall der Anerkennungsvoraussetzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und das Entstehen von Versagungsgründen nach § 1 Abs. 2 zu unterrichten. Die Anbieter der Aus- oder Weiterbildung sind verpflichtet, die zuständige Stelle unverzüglich über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 und das Entstehen von Versagungsgründen nach § 2 Abs. 3 zu unterrichten. Die zuständige Stelle kann verlangen, dass der psychosoziale Prozessbegleiter und die Anbieter der Aus- und Weiterbildung einen Nachweis des Fortbestandes der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nichtvorliegens von Versagungsgründen führen.

(2) Die Anbieter der Aus- und Weiterbildung sind verpflichtet, die zuständige Stelle unverzüglich über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte zu unterrichten.

§ 8 Rücknahme und Widerruf

(1) Die Anerkennung nach den §§ 1 und 2 soll zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 oder 2 nicht vorlag. Die Anerkennung nach § 1 kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund nach § 1 Abs. 2 vorlag. Die Anerkennung nach § 2 kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 3 vorlag.

(2) Die Anerkennung nach den §§ 1 und 2 soll widerrufen werden, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder § 2 Abs. 1 oder 2 wegfällt. Die Anerkennung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 1 Abs. 2 entstanden ist oder der psychosoziale Prozessbegleiter beharrlich seinen Pflichten aus § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt. Die Anerkennung nach § 2 kann widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 3 entstanden ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung über Rücknahme und Widerruf der Anerkennungen nach den §§ 1 und 2 ist die anerkennende Stelle. § 1 Abs.1 Satz 1 des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Länderübergreifende Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich. Dies gilt nicht, soweit der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt des psychosozialen Prozessbegleiters dauerhaft in Sachsen-Anhalt liegt oder dorthin verlagert wird.

(2) Erfüllt ein psychosozialer Prozessbegleiter die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht, kann die für die Anerkennung nach § 1 zuständige Stelle abweichend von Absatz 1 Satz 1 bestimmen, dass die Anerkennung dieses psychosozialen Prozessbegleiters in einem anderen Bundesland der Anerkennung nach § 1 nicht gleichsteht. Bestehen begründete Zweifel daran, dass ein in einem anderen Bundesland anerkannter psychosozialer Prozessbegleiter die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann die zuständige Stelle die Vorlage von Nachweisen über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen verlangen.

(3) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 2 gleich.

§ 10 Verzeichnis

(1) Die für die Anerkennung nach den §§ 3 und 11 zuständigen Stellen führen für das Land Sachsen-Anhalt ein gemeinsames Verzeichnis der nach § 1 anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter.

(2) In das Verzeichnis ist der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt des psychosozialen Prozessbegleiters im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 aufzunehmen. Auf Antrag soll die verzeichnisführende Stelle sachliche Tätigkeitsschwerpunkte des psychosozialen Prozessbegleiters in das Verzeichnis aufnehmen. Der örtliche oder sachliche Tätigkeitsschwerpunkt kann auf Antrag auch nachträglich geändert werden.

§ 11 Verordnungsermächtigung

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 3 eine zuständige Stelle für die Anerkennung nach den §§ 1 und 2 zu bestimmen,
2. Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2,
3. Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung nach den §§ 1 und 2,
4. Einzelheiten des fachlichen Inhalts und des Umfangs der Fortbildungspflicht nach § 5 Abs. 2,
5. Einzelheiten der Ausgestaltung des Verzeichnisses nach § 10 und des diesbezüglichen Verfahrens und
6. die mögliche Anzahl und den möglichen Inhalt sachlicher Tätigkeitsschwerpunkte im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2

zu regeln.

§ 12 Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Nr. 1 können bis zum 31. Juli 2017 Personen, die eine von einem Bundesland anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, als psychosoziale Prozessbegleiter nach § 1 anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist bis zum 31. Juli 2017 zu befristen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz werden das Leitbild und die Standards der psychosozialen Prozessbegleitung innerhalb des durch die StPO und das PsychoPbG vorgegebenen Rahmens konkretisiert und die praktische Durchführung von psychosozialer Prozessbegleitung in Sachsen-Anhalt geregelt.

Davon ausgehend wird die in § 2 PsychoPbG enthaltene Definition der psychosozialen Prozessbegleitung übernommen, nach der diese eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung ist.

Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung der Zeugenaussage führen.

Auch wesentliche Verfahrensregelungen sind bereits in den Bundesgesetzen enthalten. So verweist § 406g Absatz 3 StPO hinsichtlich der Beiordnung auf § 142 StPO sowie für das Vorverfahren auf die Zuständigkeitsregelung des § 162 StPO. § 2 Absatz 2 Satz 3 PsychoPbG legt fest, dass Verletzte zu Beginn der Begleitung über die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters zu informieren sind.

Nach dem Konzept der §§ 3 und 4 PsychoPbG setzt eine Tätigkeit in der psychosozialen Prozessbegleitung eine vorhergehende Anerkennung durch ein Land voraus. § 4 PsychoPbG eröffnet den Ländern dabei die Möglichkeit, innerhalb des von § 3 PsychoPbG vorgegebenen Grundgerüsts zu „bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.“

Grundanforderungen an die fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifikation sind dabei bereits in § 3 PsychoPbG normiert. § 3 Absatz 2 PsychoPbG legt fest, dass für die fachliche Qualifikation ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche erforderlich ist und der psychosoziale Prozessbegleiter praktische Berufserfahrung in einem der vorgenannten Bereiche haben muss. Weiterhin ist danach „der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter“ notwendig. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen sind auf dieser Grundlage von den Ländern festzuschreiben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit Blick auf §§ 3 und 4 PsychPbG präzisiert § 1 (personenbezogene Anerkennung) die (weiteren) Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter. Insbesondere wird die persönliche Zuverlässigkeit des psychosozialen Prozessbegleiters als Anerkennungsvoraussetzung festgeschrieben. § 12 des Entwurfs macht von der durch § 11 PsychPbG eingeräumten Möglichkeit einer Übergangsregelung hinsichtlich des Erfordernisses einer abgeschlossenen Aus- bzw. Weiterbildung Gebrauch. § 5 betont die Verschwiegenheitspflicht der psychosozialen Prozessbegleiter und konkretisiert die im PsychPbG angelegte Fortbildungsverpflichtung.

Weiterhin enthält der Entwurf in § 2 Regelungen für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG. Er orientiert sich dabei – nicht zuletzt auch zur Herbeiführung einer bundesweit möglichst einheitlichen Handhabung – weitgehend eng an den bundeseinheitlichen „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat und die durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind.

In Fortführung dieses Konzepts und im Interesse der Rechtssicherheit und einer bundesweit einheitlichen Praxis sieht der Entwurf in § 9 den Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung sowohl von Personen als auch von Aus- bzw. Weiterbildungen vor. Da alle Länder sich bei den Anerkennungen an den durch die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses aufgestellten Mindeststandards orientieren wollen, dient der Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung nicht zuletzt auch einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Im Sinne eines „Opt-Out“-Modells ist für die personenbezogene Anerkennung vorgesehen, dass im Einzelfall nach Überprüfung die länderübergreifende Anerkennung verweigert werden kann.

§ 3 weist die Zuständigkeit für die personenbezogene Anerkennung und der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen dem für Justiz zuständigen Ministerium zu.

Weitgehend einheitliche Regelungen für das in beiden Fällen durchzuführende förmliche Anerkennungsverfahren, die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen, Unterrichtspflichten gegenüber den Anerkennungsbehörden sowie Rücknahme und Widerruf der Anerkennung enthalten §§ 4, 6, 7 und 8. Der Entwurf enthält dabei nur diejenigen Regelungen, die in Ergänzung der ohnehin anwendbaren §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfg – LSA) notwendig sind.

§ 10 eröffnet die Möglichkeit, ein landesweites Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter zu erstellen. Dieses Verzeichnis mit den aufzunehmenden Informationen zum örtlichen und sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt soll Opfern und Gerichten bei Bedarf die Auswahl eines orts- und sachnahen psychosozialen Prozessbegleiters erleichtern. Die Angabe eines sachlichen Tätigkeitsschwerpunktes ermöglicht den anerkannten psychosozialen Prozessbegleitern zudem, ihre Tätigkeit grundsätzlich auf bestimmte Opfer- und/oder Deliktgruppen auszurichten.

Mit der in § 11 enthaltenen Verordnungsermächtigung soll dem für Justiz zuständigen Ministerium die Möglichkeit gegeben werden, Einzelheiten der Anerkennung und der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiter zu regeln und dabei auf Entwicklungen im Bereich der Praxis der (Aus- und Weiterbildung zur) psychosozialen Prozessbegleitung rasch und flexibel reagieren zu können, ohne dabei von den grundsätzlichen Qualitätsstandards der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses abzuweichen.

III. Regelungsfolgen

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Kosten für die Gemeinden oder Gemeindeverbände, den Bund, andere Träger der öffentlichen Verwaltung und die Wirtschaft.

Für die Anerkennung werden – wie in anderen Ländern – keine Gebühren erhoben, da nur marginaler Verwaltungsaufwand entsteht. Das Gesetz belastet die Bürgerinnen und Bürger daher nicht mit Kosten.

Der Vollzug des Gesetzes hat für das Land keine haushaltstechnischen Auswirkungen. Es entsteht lediglich ein geringer Personalaufwand für die Durchführung der Anerkennungsverfahren als Prozessbegleiter beziehungsweise als Ausbildungsstätte sowie für die Erstellung und Pflege des Registers in Höhe von geschätzt jährlich 200 Zeitstunden. Dieser kann durch Aufgabenverdichtung und interne Umverteilung mit dem vorhandenen Personal geleistet werden, zusätzliche Personalmittel werden daher nicht benötigt. Zudem werden keine zusätzlichen Sach- oder Investitionsmittel benötigt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Anerkennung von Personen

Den §§ 3 und 4 PsychPbG folgend regelt § 1 die inhaltlichen Anforderungen für die Anerkennung von Personen als psychosoziale Prozessbegleiter.

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 Nummer 2 konkretisiert mit dem Erfordernis einer in der Regel mindestens zweijährigen praktischen Berufserfahrung die Regelung des § 3 Absatz 2 Satz 2 PsychPbG. Zur persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 3 gehören das Fehlen von Vorstrafen – insbesondere aus dem Bereich der Aussage- und Sexualdelikte –, ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach § 5. Auch das Eintreten von Vermögensverfall kann Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit begründen.

Zu Absatz 2

Personen, die die in § 1 Absatz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllen, werden in der Regel auch den Anforderungen von § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 PsychPbG gerecht werden. Auch kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die An-

tragsteller ausreichende Kenntnisse der regionalen Opferhilfestrukturen im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG haben. Zudem geht § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 PsychPbG davon aus, dass die psychosozialen Prozessbegleiter das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse „in eigener Verantwortung“ sicherstellen. Vor diesem Hintergrund ermöglicht Absatz 2 ein Versagen der Anerkennung (nur) bei begründeten Zweifeln am Vorliegen dieser Qualifikationen.

Zu § 2 Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

§ 2 normiert die Voraussetzungen für die Anerkennung von „Aus- und Weiterbildungen“ im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG. Die aufgestellten Voraussetzungen orientieren sich dabei eng an den von der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“ aufgestellten „Mindeststandards Weiterbildung“ sowie an Standards der bereits am Markt verfügbaren Weiterbildungsangebote.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 Nummer 1 normiert die in der Ausbildung zu vermittelnden Inhalte im Sinne einer Zielbeschreibung. In der Regel erforderliche Inhalte werden in Absatz 2, der sich wiederum an Buchstabe A der „Mindeststandards Weiterbildung“ anlehnt, konkretisiert.

Mit Absatz 1 Nummer 2 werden neben den inhaltlichen auch methodische und didaktische Anforderungen aufgestellt. Nummer 3 nimmt Dauer und Teilnehmerzahl der Veranstaltungen in den Blick. Die Normen setzen damit insbesondere Buchstabe B der „Mindeststandards Weiterbildung“ um, die als Auslegungshilfe herangezogen werden können. Weitergehende Vorgaben trifft der Entwurf nicht, um unter Berücksichtigung des gerade in der Entstehung befindlichen Angebotes an Aus- und Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung eine hinreichende Flexibilität zu gewährleisten. Für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Aus- und Weiterbildung, wird für eine Anerkennung aber grundsätzlich ein ähnliches Konzept wie das der bereits derzeit angebotenen Weiterbildungen (z. B. RWH, bff, ado pp.) erforderlich sein.

Die bereits bestehenden Weiterbildungsangebote sind in der Regel für 20 bis 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgelegt und sehen zumeist ungefähr 20 Präsenztage vor, welche sich auf sechs bis acht Module verteilen und von selbständiger Arbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Zwischenzeit begleitet werden. An diesem Umfang werden sich weitere Angebote orientieren können. Die gewählte Regelung lässt aber auch Raum für gegebenenfalls kürzere Angebote, soweit diese speziell an Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerichtet sind, die in bestimmten Bereichen bereits über ausreichende und überprüfbare Vorkenntnisse verfügen.

Eine weitere Konkretisierung der in Absatz 1 und 3 genannten Erfordernisse ist durch Verordnung möglich (§ 11 Nummer 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 3

Nach Buchstabe C der „Mindeststandards Weiterbildung“ müssen die eingesetzten Referentinnen und Referenten eine ausreichende fachliche Qualifikation haben („Expertinnen und Experten“). Die Vorschrift geht davon aus, dass in der Regel von einer ausreichenden Qualifikation der eingesetzten Referentinnen und Referenten ausgegangen werden kann und nur in Zweifelsfällen eine nähere Überprüfung notwendig ist. Sie vermeidet damit auch, dass in jedem Fall des (ggf. krankheitsbedingt kurzfristigen) Wechsels einer Referentin oder eines Referenten erneut ein Anerkennungsverfahren für die gesamte Aus- oder Weiterbildung durchzuführen ist.

Der gleiche Grundgedanke liegt der Regelung zur Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters der Aus- und Weiterbildung zu Grunde. Mit Blick auf die unzweifelhafte Zuverlässigkeit der bereits am Markt tätigen Anbieterinnen oder Anbietern verzichtet der Entwurf beispielsweise darauf, den Anbieterinnen oder Anbietern standardmäßig ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufzuerlegen. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Anbieterinnen oder Anbieter ihre Tätigkeit im Einklang mit bestehenden Gesetzen und auf der Basis der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland definierten Wertordnung durchführen. Nur in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit einer Anbieterin oder eines Anbieters zweifelhaft ist – denkbar wäre beispielsweise auch ein drohender Vermögensverfall – soll demnach eine nähere Überprüfung erfolgen.

Zu § 3 Zuständigkeit

§ 3 weist die Zuständigkeit für die personenbezogene Anerkennung und für die Frage der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen dem für Justiz zuständigen Ministerium zu. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsregelung können durch Verordnung normiert werden (§ 11 Nummer 1).

Zu § 4 Antrag

§ 4 bestimmt, dass für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 jeweils ein schriftlicher Antrag unter Beifügung von Nachweisen über die wesentlichen Anerkennungs Voraussetzungen notwendig ist. Die Vorlage von Nachweisen über die Voraussetzungen, von deren Vorliegen in der Regel ausgegangen wird (§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3), ist nur bei begründeten Zweifeln notwendig (Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2). Für den Nachweis der Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung kann dann beispielsweise ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung oder die Beibringung von Liquiditätsnachweisen erforderlich sein.

Das durch den Antragssteller im personenbezogenen Anerkennungsverfahren beizubringende Führungszeugnis (Absatz 2 Satz 2) dient dem Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit.

Nach dem Konzept des Bundesgesetzgebers – das beispielsweise in § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG zum Ausdruck kommt – soll der psychosoziale Prozessbegleiter im Interesse einer effektiven Opferbegleitung mit den sonstigen örtlichen Hilfsangeboten für Opfer „vernetzt“ sein. In der Regel werden psychosoziale Prozessbegleiter daher

an bestimmten örtlichen Tätigkeitsschwerpunkten tätig werden, die dann auch in das landesweite Register (§ 10 Absatz 2 Satz 1) eingetragen werden. Damit ist gewährleistet, dass im Fall der Beiordnung eines nicht durch das Opfer selbst benannten Begleiters in der Regel eine ortsnahe Auswahl erfolgt, wenn nicht andere sachliche Gründe – beispielsweise spezielle Bedürfnisse eines Opfers, die von einem ortsnahen Begleiter nicht bedient werden können – vorliegen. Für den Fall, dass ein Opfer selbst einen bestimmten Begleiter benennt, obliegt die Einschätzung, ob ausreichende Kenntnisse des örtlichen Opferhilfenetzwerks vorhanden sind, nach dem Konzept des § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG hingegen vorrangig dem Begleiter selbst.

Zu § 5 Besondere Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters

Die Vorschrift regelt in Ergänzung insbesondere zu § 2 Absatz 2 PsychPbG besondere Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters.

Absatz 1 betont die Verschwiegenheitspflicht. Da im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung private Geheimnisse bekannt werden können, ist die Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit Teil der Fachstandards. Mangelnde Verschwiegenheit dürfte in der Regel einen Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit des psychosozialen Prozessbegleiters zur Folge haben.

Von einer förmlichen Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) sieht der Entwurf hingegen ab. Da der Bundesgesetzgeber eine strafrechtliche Sanktionierung von Pflichtverstößen von nach dieser Norm Verpflichteten in § 203 StGB nicht vorgesehen hat, soweit sie – wie die psychosozialen Prozessbegleiter – keine Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen (zu vgl. z. B. Schönke/Schröder-Eser/Hecker, StGB § 11 Rn. 35), würde dem für eine förmliche Verpflichtung entstehenden Verwaltungsaufwand kein höheres Schutzniveau für die begleiteten Opfer entgegenstehen. Satz 2 stellt klar, dass die Zeugenpflichten des psychosozialen Prozessbegleiters im Strafverfahren unberührt bleiben.

Absatz 2 konkretisiert in Ausfüllung des durch § 4 PsychPbG eröffneten Regelungsspielraums die bereits in § 3 Absatz 5 PsychPbG angelegte Verpflichtung des psychosozialen Prozessbegleiters zur regelmäßigen Fortbildung. Der Entwurf hält eine Fortbildungsfrequenz von 2 Jahren für angemessen aber auch erforderlich. Einzelheiten zu geforderten Inhalten und zum Umfang der Fortbildung sind einer Verordnung vorbehalten (§ 11 Nummer 4).

Da § 3 Absatz 5 PsychPbG von einer grundsätzlich eigenverantwortlichen Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ausgeht, regelt Satz 2, dass ein Nachweis nur auf besondere Anforderung der zuständigen Stelle zu erbringen ist.

Zu § 6 Nebenbestimmungen

Die zu erteilenden (ggf. ablehnenden) Bescheide nach §§ 1 und 2 weisen eine größere Sachnähe zu öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als zum Strafverfahren auf und sind daher weder als Justizverwaltungsakte im Sinne von §§ 23 ff. EGGVG noch als Teil der Tätigkeit der Strafverfolgung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG LSA zu qualifizieren. Damit findet auf das Verfahren und die Anerkennung grundsätzlich das VwVfG LSA (vgl. dort auch § 2 Absatz 3 Nummer 1) und insbesondere die

§§ 35 ff. VwVfG LSA Anwendung. § 6 enthält Regelungen zu Nebenbestimmungen, die § 36 VwVfG ergänzen.

Die Befristung der personenbezogenen Anerkennungen nach Absatz 1 soll einerseits der Identifizierung nicht mehr tätiger psychosozialer Prozessbegleiter dienen und darüber hinaus eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ermöglichen. Satz 2 verhindert mit einer Anerkennungsfiktion im Interesse eines effektiven Opferschutzes, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter allein aufgrund des Auslaufens der Befristung aus einem laufenden Strafverfahren ausscheidet.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit von Auflagen, Bedingungen und eines Widerrufsvorbehalts. Denkbar wäre hier zum Beispiel die zusätzliche Absicherung der Pflichten aus § 5. Welche Nebenbestimmungen im Einzelnen zweckdienlich sind, wird auch die Praxis zeigen.

Zu § 7 Unterrichtung der Anerkennungsstellen

Um die Kontrolle des Fortbestandes der Anerkennungsvoraussetzungen und eine Reaktion bei nachträglichem Auftreten von Versagungsgründen zu ermöglichen, normiert § 7 Nachweis- und Unterrichtungspflichten gegenüber den Anerkennungsstellen. Um der Anerkennungsstelle eine Überprüfung eines erheblich geänderten Konzepts der Aus- oder Weiterbildung auch für den Fall zu ermöglichen, dass die Änderungen aus Sicht des Anbieters (noch) nicht zum Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen führen, sieht Absatz 2 auch für diesen Fall eine Informationspflicht der Anbieterin oder des Anbieters vor.

Zu § 8 Rücknahme und Widerruf

Die Vorschrift regelt – in Ergänzung zu §§ 48 und 49 VwVfG LSA – mögliche Rücknahme- und Widerrufsgründe. Mit Blick auf das besondere öffentliche Interesse an einer qualifizierten und professionellen Prozessbegleitung der oftmals hoch traumatisierten Verletzten ist im Fall des Nichtvorliegens oder des Entfallens der Anerkennungsvoraussetzungen im Regelfall die Rücknahme bzw. der Widerruf der Anerkennung vorgesehen. Da ein nachträglicher Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht möglich ist, bezieht sich Absatz 2 Satz 1 für den Widerruf der personenbezogenen Anerkennung nur auf den Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 1 Absatz 1 Nr. 3. Hingegen ist ein nachträglicher Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2 bei Änderung des Konzepts für die Aus- und Weiterbildung nach Anerkennung denkbar, so dass für diesen Fall eine Widerrufsmöglichkeit eingeräumt wird. Auch bei einem beharrlichen Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung kann, auch soweit dieser nicht bereits zum Entfallen der persönlichen Zuverlässigkeit führt, die Anerkennung nach Absatz 2 Satz 2 widerrufen werden.

Zu § 9 Länderübergreifende Anerkennung

Im Interesse der Rechtssicherheit und einer bundesweit einheitlichen Praxis stellt § 9 des Entwurfs den Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung sowohl von Personen und Stellen als auch von Weiterbildungen auf. Da alle Länder sich bei den Anerkennungen an den durch die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses aufge-

stellten Mindeststandards orientieren, dient der Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung nicht zuletzt auch einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Die Ausnahme bei der personenbezogenen Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2 soll gewährleisten, dass die Behörden Sachsen-Anhalts bei psychosozialen Prozessbegleitern, die ihren dauerhaften Tätigkeitsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt haben, autonom über Nebenbestimmungen sowie den Fortbestand der Anerkennung entscheiden können, ohne den „Umweg“ über die Anerkennungsbehörde eines anderen Landes beschreiten zu müssen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass dauerhaft schwerpunktmäßig in Sachsen-Anhalt tätige psychosoziale Prozessbegleiter den hier geltenden Vorschriften (beispielsweise zur Befristung und zur Fortbildungspflicht) unterworfen sind.

Im Sinne eines „Opt-Out“-Modells sieht Absatz 2 für die personenbezogene Anerkennung zudem vor, dass im Einzelfall nach Überprüfung die länderübergreifende Anerkennung verweigert werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht oder nicht mehr vorliegen. Auf diesem Wege soll der sachsen-anhaltischen Anerkennungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, im Falle des Fehlens bzw. des Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen in eigener Kompetenz ein weiteres Tätigwerden in Sachsen-Anhalt zu unterbinden.

Zu § 10 Verzeichnis

§ 10 eröffnet die Möglichkeit, ein landesweites Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter zu erstellen. Dieses Verzeichnis nebst der aufzunehmenden Informationen zum örtlichen und sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt soll Opfern und Gerichten bei Bedarf die Auswahl eines orts- und sachnahen psychosozialen Prozessbegleiters erleichtern. Die Angabe eines sachlichen Tätigkeitsschwerpunktes ermöglicht den anerkannten psychosozialen Prozessbegleitern zudem, ihre Tätigkeit grundsätzlich auf bestimmte Opfer- und/oder Deliktgruppen auszurichten. Einzelheiten können in einer Verordnung geregelt werden (§ 11 Nummer 5 und 6). In den vorgegebenen Grenzen ermöglicht Absatz 2 Satz 3 auch eine nachträgliche Änderung der Tätigkeitsschwerpunkte.

Zu § 11 Verordnungsermächtigung

Mit der in § 11 enthaltenen Verordnungsermächtigung soll dem für Justiz zuständigen Ministerium die Möglichkeit gegeben werden, Einzelheiten der Anerkennung und der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiter zu regeln und dabei auf Entwicklungen im Bereich der Praxis der (Aus- und Weiterbildung zur) psychosozialen Prozessbegleitung rasch und flexibel zu reagieren, ohne dabei von den grundsätzlichen Qualitätsstandards der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses abzuweichen.

§ 12 Übergangsregelung

Mit Blick auf die in der Regel mehrmonatige Dauer der Aus- und Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung – deren Abschluss vor dem 1. Januar 2017 aufgrund des engen zeitlichen Rahmens seit Verabschiedung des PsychPbG nicht in jedem Fall möglich ist – macht § 12 von der durch § 11 PsychPbG eröffneten Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch. Die (vorläufige) Zulassung von Perso-

nen, die die Aus- oder Weiterbildung noch nicht (vollständig) abgeschlossen haben, in der Übergangszeit bis zum 31. Juli 2017 ist auch mit Blick auf die weiterhin einzuhaltenden nicht unerheblichen weiteren Voraussetzungen nach § 1 (Berufsausbildung, zweijährige praktische Berufstätigkeit) vertretbar. Satz 2 stellt klar, dass die Tätigkeit aufgrund dieser Regelung nur bis zum 31. Juli 2017 möglich ist. Eine Regelung für eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Tätigkeit in einem noch laufenden Verfahren – analog § 6 Absatz 1 Satz 2 – kann für diesen Bereich nicht getroffen werden, da § 11 PsychPbG eine absolute zeitliche Beschränkung vorgibt.

Zu § 13 Sprachliche Gleichstellung

Der vorliegende Entwurf setzt den Wortlaut des Bundesgesetzgebers, der den „psychosozialen Prozessbegleiter“ stets in der maskulinen Form verwendet, zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtssprache fort.

Um die Einheitlichkeit des Gesetzestextes zu sichern, wird die Gleichstellungsklausel insgesamt angewandt.

Zu § 14 Inkrafttreten

Das PsychPbG tritt erst zum 1. Januar 2017 in Kraft, ein vorheriges in Kraftsetzen des diesbezüglichen Ausführungsgesetzes scheidet deshalb aus.